

Wien, im April 2021

EuGH: Wann ist Leistung eines Versicherungsmaklers umsatzsteuerfrei?

Der EuGH hatte sich mit einem Fall aus Deutschland zu beschäftigen, zu dem vom Bundesfinanzhof ein Vorabentscheidungsersuchen erging. Ein Unternehmen, Q genannt, entwickelt, vermarktet und vermittelt Versicherungsprodukte. Es schloss mit einem Versicherungsunternehmen, F, einen Vertrag, mit dem es der F eine Nutzungslizenz an einem von Q entwickelten Versicherungsprodukt einräumte. Q vermittelte weiters Versicherungsverträge an F, Q übernahm dazu auch die Verwaltung der Verträge und die Schadenregulierung. Q erhielt von F für diese Dienstleistungen eine Courtage.

Im Zuge der Umsatzsteuererklärung erachtete Q diese Courtage für umsatzsteuerfrei. § 4 Nr. 11 des deutschen Umsatzsteuergesetzes befreit Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler von der Umsatzsteuer. (Dies entspricht der unechten Umsatzsteuerbefreiung in Österreich nach § 6 Abs 1 Z 13 UStG.)

Nach Ansicht des zuständigen Finanzamtes lägen jedoch mehrere unterschiedliche Leistungen vor, von denen nur die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung steuerfrei sei. Q erhob gegen den Steuerbescheid Klage, der Fall landete beim Bundesfinanzhof. Aus dessen Sicht seien die Dienstleistungen grundsätzlich als einheitliche Leistung einzustufen.

An dieser Stelle sind zwei frühere Vorabentscheidungen des EuGH zu erwähnen: Bereits 2005 hatte der EuGH festgehalten, dass die Auslagerung von Backoffice-Tätigkeiten eines Versicherers keine steuerbefreiten Leistungen eines Versicherungsmaklers oder Versicherungsvertreters seien ([C-472/03](#)). 2016 folgte dann eine Entscheidung, wonach die Schadenregulierung im Namen und für Rechnung eines Versicherers ebenfalls nicht steuerbefreit sind ([C-40/15](#)).

Für den anfragenden Bundesfinanzhof war angesichts der genannten Urteile auch die Auslegung möglich, dass eine Steuerbefreiung auch dann vorliegen könne, wenn die Vermittlung des Produkts nur einen Teilaspekt der erbrachten Leistung darstellt. Er stellte daher folgende Frage:

Liegt eine zu Versicherungs- und Rückversicherungsumsätzen dazugehörige Dienstleistung vor, die von Versicherungsmaklern und -vertretern im Sinne von Art. 135 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 steuerfrei erbracht wird, wenn ein Steuerpflichtiger, der für eine Versicherungsgesellschaft eine Vermittlungstätigkeit ausübt, dieser Versicherungsgesellschaft zusätzlich auch das vermittelte Versicherungsprodukt zur Verfügung stellt?

Der EuGH ging bei der Beantwortung dieser Frage zuerst wie der Bundesfinanzhof davon aus, dass zwar jeder Umsatz im Hinblick auf die Mehrwertsteuer in der Regel als eigenständige und selbständige Leistung zu betrachten ist. Ein Umsatz, der eine wirtschaftlich einheitliche Leistung darstellt, dürfe aber im Interesse eines funktionierenden Mehrwertsteuersystems nicht künstlich aufgespalten werden. Sind daher zwei oder mehr Einzelleistungen so eng miteinander verbunden, dass sie eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden, liegt eine einheitliche Leistung vor, so zB wenn es Haupt- und Nebenleistungen gibt. Eine Leistung sei als Nebenleistung einer Hauptleistung anzusehen, wenn sie für die Kunden keinen eigenen Zweck darstellt, sondern das Mittel, um die Hauptleistung des Leistungserbringers unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Der EuGH hielt fest, dass das nationale Gericht prüfen müsse, ob es sich um einen einheitlichen Umsatz handle. Es wies darauf hin, dass die von Q gewährte Lizenz es dem Versicherer ermöglicht, dieses Produkt seinen Kunden anzubieten. Der Versicherer müsse aber die Vermittlungsleistung von Q nicht nutzen. Insofern sei es nicht ersichtlich, dass die von Q übernommene Vermittlung es einem Versicherer ermöglicht, die von Q gewährte Lizenz besser zu nutzen, oder dass allein Q durch ihre Vermittlungsdienste sicherstellen kann, dass dieser Versicherer die Lizenz unter optimalen Bedingungen in Anspruch nimmt - beides spreche nicht für die Einstufung als einheitliche Leistung.

Sollte das nationale Gericht zur Auffassung gelangen, dass es sich doch um eine einheitliche Leistung handle, sei jedoch die Lizenzgewährung aus Sicht des EuGH jedenfalls die Hauptleistung. Er prüfte daher, ob diese Hauptleistung die Kriterien für die Steuerbefreiung erfüllt.

Nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 befreien die Mitgliedstaaten von der Steuer zum einen „Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze“ und zum anderen „[die] dazugehörigen Dienstleistungen, die von Versicherungsmaklern und -vertretern erbracht werden“.

Die von Q erbrachte Dienstleistung der Gewährung einer Lizenz zur Verwendung eines Versicherungsproduktes sei kein Versicherungsumsatz, da der Lizenzgeber vertraglich nur an den Versicherer gebunden ist, der das fragliche Produkt gemäß dem Lizenzvertrag verwertet. Es sei aber wohl eine „dazugehörige Dienstleistung“. Damit müsse geprüft werden, ob sie von einem Versicherungsmakler oder -vertreter erbracht werde. Das müsse nicht nach der formalen Eigenschaft, sondern nach dem Inhalt der Dienstleistung beurteilt werden.

Dafür seien zwei Kriterien wesentlich:

Erstens muss der Dienstleistungserbringer sowohl mit dem Versicherer als auch mit dem Versicherten in Verbindung stehen, wobei diese Verbindung auch nur mittelbarer Natur sein kann, wenn der Dienstleistungserbringer ein Unterauftragnehmer des Versicherungsmaklers oder -vertreters ist. Zweitens muss seine Tätigkeit wesentliche Aspekte der Versicherungsvermittlungstätigkeit - wie Kunden im Hinblick auf den Abschluss von Versicherungsverträgen zu suchen und diese mit dem Versicherer zusammenzubringen - umfassen.

Beide Kriterien seien jedoch im vorliegenden Fall nicht erfüllt:

Wird die Lizenz gewährt, ist noch gar nicht sicher, ob der Versicherer die Vermittlungstätigkeit durch Q in Anspruch nimmt. Q steht daher nicht in jedem Fall mit dem Versicherten

in Kontakt. Die Lizenzgewährung für sich ist daher keine Leistung eines Versicherungsmaklers oder -vertreters.

Der EuGH ging daher in Beantwortung der Vorlagefrage davon aus, dass die Bereitstellung eines Versicherungsprodukts an eine Versicherungsgesellschaft und, als Nebenleistung, die Vermittlung dieses Produkts für Rechnung dieser Gesellschaft sowie die Verwaltung der geschlossenen Versicherungsverträge - wenn dies als einheitliche Leistung eingestuft werden sollte - keine von der Umsatzsteuer befreite Leistung darstellt (Urteil vom 25.3.2021, [C 907/19](#)).

Rückfragen:

Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 4816

ihrversicherungsmakler@wko.at